

Wahl-Anordnung

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Stadtrates für den Rest der Amtsdauer 2021 - 2024

Der Stadtrat Willisau

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Januar 2021)

zieht in Erwägung, dass Herr Pius Oggier seinen Rücktritt bekannt gibt und

beschliesst

Wahltag

1. Auf **Sonntag, 2. April 2023** wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Stadtrates für den Rest der Amtsdauer 2021 - 2024 angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen **bis Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Stadt Willisau zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen:
Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse;
für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Stadtrat Willisau die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 28. März 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgabe verwendet wurde.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens bis 10. März 2023 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Stadtkanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen (Format A5, recyclingweiss matt Recyclo-Set, 80 gr).
11. Der Stadtrat Willisau hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen.
12. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 18. Juni 2023 statt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

13. Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Wahlsonntag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens 5 Tage vor dem Wahlsonntag ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.

Urnenzeiten

14. Die Urnenzeiten werden wie folgt festgelegt:
Sonntag, 2. April 2023, 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr
in der Eingangshalle des Dienstleistungs- und Verwaltungszentrums, Zehntenplatz 1.

6130 Willisau, 16. Januar 2023

STADTRAT WILLISAU


André Marti
Stadtpräsident


Guido Solari
Stadtschreiber

